

Gustav Adolf Mecklenburg-Güstrow, Herzog

Schreiben Des Hertzogen von Mecklenburg zu Güstrou/ Mit beygefüger Antwort Ihrer Königl. Mayt. in Schweden/ Wegen Des Zolls und der Schantze bey Warnemünde : Aus dem Lateinischen ins Teutsche versetzt

[s.l.], 1661

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812619374>

Druck Freier  Zugang



Schreiben

Des

Hertzogen von Meck-
lenburg zu Güstrou /

Mit beygefüger Antwort

Ihrer Königl. Mayt.
in Schweden /

Wegen

Des Zolls und der Schantz
bey Warnemünde.

Aus dem Lateinischen ins Teutsche versetzt.

Gedruckt im Jahr Christi 1661.

Mk - 4060. (3.)¹³.

Ein

Blatt

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Durchleuchtigster / Großmächtigster König /
Herr Vetter / hochgeliebter und geehrter Freund.

Siewol wir nicht zweiffeln / es werde E. Königl. Würde noch in frischem Andencken haben / wie offte Wir über den schweren Zoll / so Unser Stadt Rostock so viel Jahr her tragen müssen / bey Deroselben geklaget haben: So hat Uns gleichwol aniso die rechtmässige Klagen deswegen zu wiederholen genöthiget die Erbauung der neuen Schanze in Unserm Gebiet / bey Warnemünd: Welches ohnlängst der Guverneur zu Wismar / Heer Mardefeld / mit gewapneter Hand / und / wie Er für gibt / auff Befehl Ihr. Königl. Würden / ins Werck zu richten angefangen: Eben zu der zeit / da Wir Uns gänzlich eingebildet hätten / Unseres oftmahlen wiederholtes in dieser rechten Sache rechtmässiges Bitten würde bey einem gerechten Könige dermaleins Raum und stat funden haben. Weils aber Euer Königl. Würde Unser billigstes Verlangen nicht allein noch nicht erwegen und in acht nehmen / sondern über das auch noch ein Castell / fernern Zoll einzufodern / in Unserm Gebiet auff zuwerffen befohlen / können Wir nicht vorbey / öffentlich hierwieder zu protestiren, und Uns alle Rechte und Mittel wider dieses Werck für zubehalten. Bitten aber dabeneben nochmahlen Ihre Königl. Würden / Sie wolle nach Ihrer angebohrnen Generosität, und Großmühtigkeit / auch nach höchster Billigkeit Unserer Sachen / Uns zu gefallen angefangenes Werck verbieten / und Unser Stadt Rostock von dieser schweren Last des Zolls / welche beydes Unsere Untertahnen sampt den Præfecturen und Amptschafften Unsers Herzogthums sehr fählen / erledigen und

entfreyen. Es gewehre deswegen E. Königl. Würden Uns dieser
Bitte/welche das höchste Recht und Billigkeit zu ihrem Fundament
hat/ und gebe nicht zu / daß Wir wider des Heil. Römischen Reichs
Constitutiones, auch wider die alte unter den Schwedischen Kö-
nigen/ und Unseren Vor. Eltern gepflögene Freundschaft/ also tra-
toret werden. Wir sind gewiß / daß / wann Unser Stadt durch
Ihrer Königl. Würden Bewilligung und inhibition von gegen-
wärtigen übelem Zustand wird entfreyet werden/ Deroselben höchster
Nahm und Ruhm nicht wenig werde vermehret werden : Und Gott
werde über daß/ als ein rechter Richter über alles / für dieses Uns wie-
derfahnes Recht/ eine grosse Belohnung E. Königl. Würden wie-
derfahren lassen : Welchen gerechten Richter Wir dann von Her-
ren ersuchen / daß Er E. Königl. Würden viel Jahre in erwünsch-
tem Glück wolle leben lassen. Gegeben in Unserm Schloß Güstrow/
19. Julii / Anno 1661.

Gustav Adolph/ von Gottes Gnaden
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu
Wenden/ Schwerin/ und Rakeburg/
Graff zu Schwerin / Herr zu Rostock
und Stargard/

E. Königl. Würden

Höchst. Ehrender Vetter

Gustav Adolph.

CARO.

AROLUS, von Gottes Gnaden der
Schweden/ Gothen/ und Wenden König und Erbe
Prinz/ Groß Fürst in Finland / Herzog zu Scho
nen/ Ehesien/ Liffland/ Garden/ Bremen/ Verden/
Stettin/ Pommern / der Cassuben und Wenden /
Fürst zu Rügen/ über Herr Ingermanland und Wis
mar/ wie auch Pfalzgraff bey Rhein/ in Bähern/
zu Gütlich/ Gleve und Berg Herzog.



Urechleuchtiger/ etc. E. Lieben Brieff am verwichenen 19.
Junii im Schloß Güstrow gegeben/ haben wir für wenig
Tagen bekommen / in welchem E. L. nicht allein wegen
schweren Zolls/ welchen Der selben Stadt Rostock viel Jahr her ge
tragen/ sondern auch wegen des neuen Wercks / also genandten
nahe bey Warnemünde Erbauung klaget/ als wenn Wir/ umb fernern
Zoll in Ihrem Gebiete zu fördern/ ein Castell auffbauen lieffen: Wes
wegen Sie dann sehr protestiret, und Ihr alle Rechte und Mittel
hierzu vorbehält: Bittet auch/ daß/ wie Ihr Begehren auff
dem Höchsten Rechte und Billigkeit gegründet sey/ Wir nicht zulaf
sen mögen/ daß Sie wieder des H. Römischen Reichs Constitutio
nes, und die alte unter der Könige in Schweden / und Ihren Vor
Eltern gepflogene Freundschaft auff solche Art tractiret würde/ wie
iht gemeltes Schreiben dieses mit mehren berichtet. Damit solchem
allen nach der Ordnung möge geantwortet werden / ist zu bekennen/
daß Wir nicht gemeinet hätten/ daß E. L. und Der Haus/ darumb
sich Unser Vorfahren nicht wenig verdienet / in einer so klaren Sa
che/ und die Uns mit Rechte gebühret/ Streitigkeiten moviren solten/
sondern Sich dahin würden bequemet haben / Uns / was der Kaiser
durch des Reichs Consens zugelassen/ nicht zu mißgönnen. Da es
aber nun so weit kömpt / daß auff geschehene Suttahen nicht allein
A iij
kein

kein Dank folget / sondern auch für die geleistete meriten Haafz zum Lohn gegeben / und also Unfern stetigen Rechten gleichsam öffentliche Gewalt angetahn wird / werden Wir genötiget / bey gegebener Gelegenheit weitleufftiger zu erklären / was die Billigkeit Unserer Sachen erfordert. *Zweyerley* aber / wan Wir den statum des Streits / von E. L. gemacht / beschien / werden Uns fürgeworffen 1. daß Wir Ihre Untersassen und Präfecturen, fürnemblich die Stadt Rostock mit schwerem Zoll drücken. 2. Daß Wir die Schanze / als ein neu Werk / auffbauen. Damit auff beydes sattfam geantwortet werde / wollen Wir fürs Erst von Unserm Zoll-Recht / hernach von dem andern Theil des Streits handeln. Wegen des ersten Theils / damit die Warheit der Sachen recht erhelle / gehen wir alsobald zu dem Instrumento Pacis Westphalicæ, als zu einer rechten Richtschnur: *All-*wo mit klaren Worten gewiesen wird / daß Uns die heutigen Zoll-oder *Licenten* an den Pommerschen und Mecklenburgischen Ufern und ¹¹ Haafen mit einem stetigen Recht zugelassen seyn; Aber mit solcher *moderation des Saxtes* / damit die Handlungen an solchen Orten nicht untergehen mögen: Welcher *S.* wiewol er in keinem Worte scheinete tunkel zu seyn / damit er doch von E. L. desto besser möge verstanden werden / haben Wir / der Warheit zu lieb / etwas daraus hier erwegen wollen. Solches aber bestehet in obgedachter Worte-rechtem *Sitz und Ort* / welcher fürnemblich sie recht zu verstehen / muß in acht genommen werden: Zu dem bestehet es auch in den Worten selbst / welche frenlich ganz klar sind: Und dann endlich bestehet es in den Acten des Tractats, so wol in verfertigung der Schwedischen Satisfaction, als auch hernachmahls in den Solennen Abhandlungen des Tractats selbst.

⁷ Den *Sitz oder den Ort* der Worte betreffend / so ist in acht zunehmen / daß das vorhergesetzte / und in dem vorhergehendem *S. Artic. 10.* Instrum. Pacis nachgegebene für die Schweden / nicht vor eine völlige Satisfaction gerechnet und erkläret / und deswegen etliche *additamenta* und Zugaben hinzu gesetzt seyn / unter welchen dann die Zulaf-

Zulassung dieses Zolls mit gezehlet/ welcher den Mangel obgedachter Sachen erfüllen könnte. Ist derowegen der Ort dieses ersten S. von der Concession der Stadt und Haafen zu Wismar/ welche in dem andern S. Imperator, exprimiret wird / ganz unterschieden / daß also nicht recht und unbillig handeln/ welche diesen Ort also erklären/ daß die Zöllnen nur zu verstehen seyn von den cedirten Orten/ und dieselben an den Wismarschen Haafen also anzubinden meinen/ daß Sie uns für die restitution der Orter/ so von den Schweden eingenommen/ und erlangung des Friedens / von dem überdaß erhaltenem Recht der andern Ufern und Haafen in Mecklenburg gedenccken abzubringen. Solche streiten wider die Warheit des ersten S. weil ferner in den Worten selbstes dieses ersten S. gar hell und klar die heutigen Zölle zugegeben werden/ daß ist/ alle die/ so in wehrender Kriegs-Zeit auff alle Ufer und Haafen gelegt worden sind/ oder haben können gelegt werden. Es kan gewiß nichts heller und klarer sein, als eben diese Worte. Über das werden solche erklärt durch die verba pluralis numeri ad littora & portus, auff die Ufer und Haafen/ nicht nur zweene / des Wismarschen und Warnemündischen/ wie im anfang dieses Handels tractiret ward / auch nicht allein der Stadt Wismar/ welche mit freywilliger disposition ihres Haafens in vorhergehendem S. absonderlich nachgegeben/ sondern des Landes Mecklenburgs ins gemein: Und damit den meriten des Schwedischen Reichs zur gemeinen Ruh / und also dem Hauff Mecklenburg zum besten geschehen/ nicht ein Betrug entstände / wird dieses gar klar extendiret, auch noch über die anizo cedirte Orter in Mecklenburg: Daß also heute kein Ufer oder Haafen in Mecklenburg sey / oder auch nach diesem Rauffmanschaften zu treiben angeffellet werden könne/ welcher Uns und dem Schwedischen Reich nach aussage dieses ersten S. nicht Zoll geben müsse. Dann diese Worte müssen also angenommen werden ob favorem compensationis, in ihrem gemeinen Verstand/ und eigentlicher Bedeutung/ und muß hier ganz keine restriction zugelassen werden / als welche in dem Instru-

Instrumento Pacis kan erwiesen/ oder auch als daselbsten zugelassen/
dargetahn werden: Dann/ wann solche restriction oder Ausfluchte
zugelassen were/so würde freylich einige Anzeigung in Unser Regel und
Richtschnur/ das ist / publicæ Pacis Tabulis, welche von so vielen
Interesentem, und in gegenwart ganken Europæ auffgesetzt wor-
den/zu finde seyn. Nun aber ein solcher Schluß oder Clausul dieses zu
behaupten/im Instrumento Pacis sonst nicht ist/ als da sie recht und
nothwendig/ nicht aber solenn und gewönlich / wundert Uns / daß
E. I. durch eine eingebildete Ausflucht diese offenbare / und in den
Gesetzen des Friedens fundirte Gerechtigkeit wolle disputirlich und
streitig machen. Es ist zwar bekandt/ daß nach Vollenziehung und
Subscription der Satisfaction Handlung/und nach gleichmässi-
gen den Herzogen von Mecklenburg geschehenen Abtrag / einige
Mecklenburgische Deputirten (und auch unter denen vornemblich
der Rostockische) so wol vor sich/ als durch andere/nicht zwar auff Art
und Weise einiges widersprechens/ sondern vielmehr einer freundli-
chen recommendation, sich unterstanden/die Schwedischen Lega-
ten zu überreden/ daß der S. Ad hæc &c. also nach Ihrer Meinung
formiret würde/ daß die Zölle nur in den cedirten Orten gehoben
würden: Aber / weiln nach unterschribenem Satisfaction-Punct
denen Schwedischen Gesandten nicht frey stand/etwas zu endern/
auch solcher Verenderung/nach dem das Hauß Mecklenburg durch
wiedergebenen æquivalent allgemählig befriediget ward/gantz keine
Ursache vorhanden war / hat man nichts / auch nicht damahlen/
wie das Instrumentum Pacis an allen seinen Stücken vollenzogen/
allen ward vorgelassen (da doch einem jedweden vergönt war von sei-
nem Anliege zu crißern) oder auch nach der Subscription commu-
niciret ward/was zur Sache diene könnte/erwehnet, und vorgebracht.
Weiln Uns demnach diese Gerechtigkeit / wie Wir zuvor erwehnet/
auch an einem Ort/ so im Instrumento Pacis von der concessione
des Wisnarschen Haafens entschieden / nach gegeben und conce-
diret worden/und zwar mit so klaren Worten/ das weder eine Clau-
sal

Ful einiger exception mag gefunden werden / noch die wider diese Friedens-Handlung das Widerspiel suchen / Raum und statt finden können / als gläuben Wir / das hieraus die Warheit des S. satfam erhelle / und mit was Billigkeit E. L. protestire, und das Recht Unsers Zolls an den Mecklenburgischen Ufern und Haafen mit Ihrer contradiction zu hindern / Ihr angelegen sein lasse / auch sich auff einiges Recht / welches vor sich in seinem Gegensatz nichts ist / in Ihrem Brieff so hefftig kuffte. Wir haben vielmehr höhere Ursach / Uns über die Unbilligkeit des Hauses Mecklenburg / und vornehmlich über die Stadt Rostock zu beklagen / daß / da sie die Gerechtigkeit Unserer Sach sehen / Ihr dennoch / ob sie gleich durch der Principalisten Passanten Zusammenkunft / und ganken Reichs Urtheil und Consens, für billigt erkandt / nichts desto weniger was abzuwacken / und also die allgemeine Ruhe und tranquillität, welche in dem einzigen Instrumento Pacis allein beruhet / auff zuheben / und zu zerstören ihnen vornehmen / da Sie doch nur das Argument und die Ursache nehmen von einigen landlichen Beschwerden ihrer Unterthanen: Da es vielmehr billig ist / das Sie darauff sehen / was von Uns mit Recht geschehe / und was uns vermöge des Friedens gebühre und zukomme: Als was Ihre Unterthanen aus völligem Gebrauch erlangen würden. Es ist aber durch die Besetze des allgemeinen Friedens beschlossen / und müssen Wir demnach auch dahin seyn / daß nicht durch unmässigen Taxt die Commerciën ganz dahin fallen / sondern daß je mehr derselben wehren / je grössern Nutzen sie dieser Unserer Gerechtigkeit bringen würden.

Wollen derowegen / nach dem wir / welches zu demonstriren nöthig gewesen / die kläresten Rationes und Gründe Unsers Juris zu den Zöllen / welche Wir an den Mecklenburgischen Haafen immerfort besitzen müssen / hervor gebracht und angeführet / auff das ander Theil des Brieffes schreiben.

Wir halten nicht / daß E. L. schon vergessen / was neulich bey verflorener Zeit passiret, und mit was Bescheidenheit / und Bezeigung der Freundschaft / Unsere Vorfahren allezeit dieses Werk
B vor

vorgenommen und angesehen: und bitten Dieselbe/ es wolle doch E. L.
rechtmässig bey Ihr erwegen/ wie groß Unrecht uns geschehe/ wann
Sie diese unsers juris geringschätzig Befästigung wider Ihr prä-
tendirtes Jus, wieder die Constitutiones Imperii, und unvoren-
derliche Freundschaft der Könige in Schweden mit Ihren Vor-El-
tern interpretiret und ausleget: Inmaassen diese Schanke nicht
ein neu angefangen Werck ist/ als welches wir schon vor vielen Jah-
ren zur defension unsers juris, biß auff die rechtverwichene cu-
multus, in Ansehen der Polnischen Verenderungen, und biß Wir
von einem sichern Gebrauch solches juris vergewissert worden/ be-
halten haben. Und zwar haben Wir hiezu unterschiedliche Ursachen.
Dann zu geschweigen/ das Vermöge des Instrumenti Pacis, und
des Nürnbergischen Reccelus beschlossen/ daß die Restitution der
Orter dann erstlich geschehen solte/ Cum vicissim instrumento
paciß iusta essent facta, und sonst geringe obstacula, in ab-
sonderlichen Zusammenkunfften geschlichtet würden: So erfodere
die Natur selbst/ und der Sachen Beschaffenheit/ daß es und be-
vor wir von dem sicheren und beqvemen Gebrauch unsers juris ge-
wiß seyn/ Wir Uns mit einer zu dieser Zeit gebräuchlichen Ver-
sicherung vorsehen. Wir sind aber niemahls in schuld gewesen/ daß
diese Sache nicht freundlich möchte beygelegt werden: Ja es haben
sich zu unterschiedliche mahlen Unsere Vorfahren zu einem rechtmäs-
sigen Vertrag geneigt offeriret und dargebohten. Es hat biß da-
to an E. L. und dero Consorten gelegen/ daß es nicht nach Un-
serm Wunsch/ und Unserer Antecessoren Begehren hinaus ge-
schlagen: Sintemahlen schon zu Zeiten der Allerdurchleuchtigsten
Königin Christina, und Unsers Sel. Hn. Vatern Caroli Gustavi,
von dieser Obstaculorum Remotion und Aufhebung fleissigst ge-
handelt worden: Und wiewol die Sache von gar wenigen difficul-
täten zu sein sehiene/ hat mans doch bißher nicht erhalten können/
ja es ist auch noch in Unserm trübel/ wie wir von so viel Feinden um-
geben wahren/ Uns über das diß Unrecht von den Rostockern ange-
tahn/ daß beyde auff Ihr Einrahten und Hülffe (ja wie man berichtet/
durch

durch einigen größern Zufehub) Unsere Schanze/ dessen Wir Uns
Unser Recht zu beschützen/biß Uns ein anders dagegen gesetzt würde/
gebrauchet haben / geschleiffet/und der Erden gleich gemacht würde:
Zu keinem andern ende/wir Ihre eigne Brieffe bezeugen/als daß Sie
Uns/ mañ die Schanze würde demoliret seyn/zugleich alles Rechts
des Zollhauses wider die klaren Worte des Instrumenti Pacis bene-
men: oder daß Sie / wann die Gesetze / und Fides publica solches
nicht würden zulassen/dieses nur ausrichteten/daß Wir diese Gerech-
tigkeit/welche Wir mit grossen Unkosten erlanget/hernach wegen der
defension unnd Gebrauch mit noch größern erhalten müßten.
Aber weilten in den Friedens Tractaten zu ~~Oh~~ nichts in des Römi-
schen Reichs Sachen verendert worden / die Controversien aber
wieder in den alten Stand gebracht / Uns auch die vorigen Dertter/
so wol in Mecklenburg/als Pommern/ im 22. Act. restituiret wür-
den/ so wehre Uns ja ohne einige andeutung freylich vergönnet gewe-
sen / die vorige possession, wovon durch die Trübel der Zeiten /
auch unbilliger Mitwirkung der Rostocker Unser Schanze ist her-
aus gesetzt worden / wiederumb zu occupiren, biß man sich umb
einen ~~Drt~~ den Zoll zu heben gebührender maassen vertragen hätte:
Denn es war in ganz Mecklenburg kein ander Ort als Warnemün-
de eingenommen/ den die Kaiserlichen restituiren könten: So ha-
ben Wir doch / damit Wir alles was zur Freundschafft dienen könte
te/versuchten / auch dieselbige Freundschafft / welche man billig mit
Nachbahren pfleget/erhielten / dieses in Ansehen Unserer Verwand-
schafft gethan / daß wir durch des Tribunals zu Wismar Proto-
notarium Fridericum Pascovium, das jenige wieder gefodert /
welches Uns sonst der Sachen Beschaffenheit zu geeignet.

Wir haben aber nichts anders begehret/als daß Uns ein Ort de-
signiret und angewiesen würde / da Wir die icht gesagte Zölle sicher
und beqvem fodern könten / und daß man endlich in der Sachen ei-
nen Schluß machen möchte.

Es war aber diese Proposition von E. L. nicht allein nicht an-
genommen/sondern auch unangenehm erkant/so gar/ daß nicht allein

Unsere rechtmäßige Forderung ganz keinen Raum und Stat gefunden / sondern auch dazu noch dieses getrieben würde / daß diese Unsere Gerechtigkeit möchte in Gefahr gesetzt werden: Derwegen haben wir Uns billig bemühen müssen / daß Wir vermöge der vorigen Befehlung das Exerccitium Unserer Gerechtigkeit erhielten. Wir hielten wünschen mögen / die Rostocker hielten Uns diese Nothwendigkeit nicht aufgelegt / daß sie Uns durch destruction der alten Schanz zu neuer Arbeit und Unkosten genötiget; Wir hielten Unsere Unkosten besser employiren können: Nunmehr aber seyn Sie über denen Uns angethanen injurien, und pragmaticæ Imperii Constitutionis Verachtung / auch dieses Unsers Schadens und Unheils Ursach gewesen. Es wehren durch Gottes Gnade wol Mittel vorhanden / dadurch man sich satssam rechen könnte: aber gleich wie Wir durch reparirung der Schanze nichts anders intendiren, als daß der Seefahrenden Pflicht abgetragen werde / Wir auch Unsere Gerechtigkeit nicht gar mögen fallen lassen / also bekennen und protestiren Wir hiemit / daß auch Wir nichts wieder die allgemeine Tranquillität vornehmen / noch wieder des Römischen Reichs Constitutiones etwas begehren werden / oder auch / daß Uns etwas höhers werde angelegen seyn / als dem præscripto Instrumenti Pacis steiff zu inhærirē und nach zu leben. Daß aber E. L. der alten Freundschaft / sol Unsere Vorfahren die Könige in Schweden mit Dero Vor Eltern gepflogen / zu gedencen beliebt / solches ist Uns zu hören und zu vernehmen lieb und angenehm / und halten auch Wir dieselbige / wie nicht weniger die Blutsfreundschaft und andere Kennzeichen eines freundwilligen Gemühtes sehr hoch und wehren / und wünschen nichts liebers / als daß Wir dieselbige Freundschaft / so von Unsern Vorfahren durch beyderseits Dienste und Wohlthaten verknüpset / auff Unser Nachkommen erben und bringen können: Wir gläuben auch billig / wosern Wir uns sonst E. L. Tugenden durch einige Conjecturen einbilden dürfen / es werden auch bey Derselben die Meriten des Königs Gustavi Adolphi, als Vatern / und Seiner Tochter Christina gegen das Haus Mecklenburg nicht in Ver-

gff

gessenheit gestellet seyn. Es urtheile die ganze Welt/ ob sie nicht einige Beweßnahme der Freundschaft an Eurem Hause erwiesen. Wärllich / wann E. L. die Veränderung dieser Stärblichen Dinge etwas genauer zu betrachten Ihr wird belieben lassen/wird Sie ohne zweiffel Ursach genug haben / warumb Sie Ihr die alten Wohlstädten mit Danckbarkeit zu Gemühte führe.

Wir mögen dieselbe ist nicht wiederholen nur wolten Wir/ daß E. L. Ihr doch erinnern möchte / mit was Gefahr und Unkosten des Reichs Unsere Vorfahren E. L. Herrn Vater/ und Vättern / da Sie von Ihrem Herzogthumen verjaget/ und hingegen an Ihre Stat ein anderer Fürst investiret war/ Ihr Land wieder procuriret. Wann Sie zur Bezeugung Ihres danckbahren Gemühts, das Zoll- Recht nebenst seiner extension, Unsern Vorfahren und Königreich offeriret hätte/würde nicht leicht ein Unpartheischer urtheilen können/ daß Sie wider die Danckbarkeit/welche auff die Wohlstädten billig folgen sol/pecciret. Daß aber von dieser Seiten allewege eine solche moderation und Guttätigkeit verübet / muß E. L. daraus selber bekennen/ daß nicht allein Ihr Hauß seiner vorigen Dignität wieder restituiret worden / sondern auch / damit Sie nicht über den Verlust zu klagen Ursach habi möchte/ sub titulo æquivalentis. über das zweene Vestigalia bey der Elbe/ zweene Canonicatus, und zum Ausschlag 200 tausend Reichsth. dazu gegeben worden/ nicht zwar wegen einigen Verdienst des Hauses Mecklenburgs unnd das gemeine Beste / sondern damit es des Königreichs Schweden Guttätigkeit / und milde recompensation erfahren möchte/ und gedültiger erträge/was Uns und Unserm Reich an geringschätzigter Zoll Gerechtigkeit an den Mecklenburgischen Ufern und Haafen concediret war. Weiln demnach durch diese meriten, durch diese Gefahr und Unkosten diese Unsere Gerechtigkeit erhalten/ auch in den Legibus Pacis unter der Cautele der allgemeinen Treu öffentlich fundiret ist / so wird kein rechtfertiger Mensch urtheile/ daß es der Gerechtigkeit zu widern/wann Wir dasjenige/ so Uns beständig zu besitzen gegeben/ ferner exerciren, und auff gebräuchliche Weise / bis wir einen andern Vertrag

B iij treffen

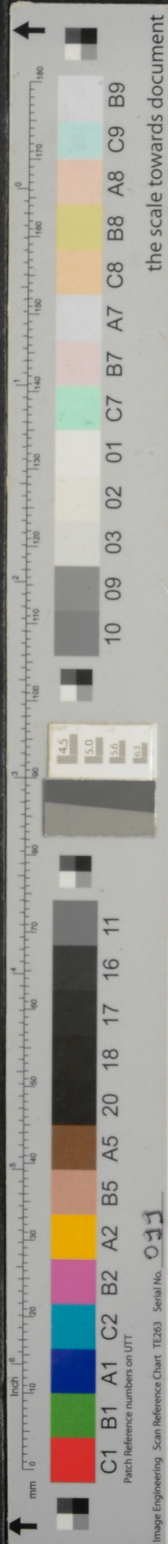
weisen/ zu erhalten/ und zu maintainiren fortfahren: Dennoch ver-
heissen Wir / und erbieten Uns hiemit noch mahln und freywillig/
gleich wie Wir in keinem andern Respect, als Unser Gerechtigkeit zu
beschützen die possession Unserer Schanze bey Warnemünde wieder
begehren / also / so bald der Streit so von E. I. und Deroselben
Hauß Uns hievon gemacht wird / durch beyderseits Unterhandlung
also wird geschlichtet werden/ daß Wir an einem gewissen Ort den Zoll
sicher und bequem heben können / Wir selbige Schanze wieder de-
moliren und evacuiren wollen / und nach abgetahnen unnöthigen
Streitigkeiten unter Nachbarn und Verwandten/ die Freundschaft/
welche von so vielen Jahren her unter Unsern Vorfahren/ den Köni-
gen der Schweden / und E. I. Vor-Eltern nicht ohne sonderbaren
Nutzen gepflogen/ im gleichen tenor und gebührenden Zuneigungen
getreulich halten wollen : Und solches wollen Wir desto geneigter
und williger thun / je mehr Uns hierzu beydes Unserer Dictionen
Nachbarschaft/ dann auch vornemblich die Bluts Freundschaft
durch beyderseits Dienste reizet und ermahnet: Womit wir E. I. dem
Schutz des Höhesten befehlen. Gegeben auff Unserm Schloß
Stockholm / den 13. Julii / Anno 1661. Unter dem Nahmen der
Höchstgedachten Königl. Mayestät Unsers respectivè herzogelieb-
ten Sohns/ wie auch allergnädigsten Königs und Herrn.

Hedevvig Eleonora.

Petrus Brahe, Co- Lorentz v. der Lin- C. G. Wrangel,
mes in Wisings- de, loco R. S. R. S. Archi-
borg, R. S. Dro- Marschi, thalassus.
tzetus.

Magnus Gabriel de la Gardie, Gustavus Bonde, R. S.
R. S. Cancellarius. Thesaurarius.

Edward Ehrensteen.



yn. Es urtheile die ganze Welt / ob sie nicht
e der Freundschaft an Euren Hause erwiesen.
. L. die Veränderung dieser Stärblichen Dinge
trachten Ihr wird belieben lassen / wird Sie ohne
g haben / warumb Sie Ihr die alten Wohlstat-
it zu Gemühte führe.

eselbe ist nicht wiederholen nur wolten Wir / daß
norn möchte / mit was Gefahr und Unkosten des
fahren E. L. Herrn Vater / und Vättern / da Sie
künnen verjaget / und hingegen an Ihre Stat ein
Airet war / Ihr Land wieder procuriret. Wann
g Ihres danckbahren Gemühts, das Zoll- Recht
ktion, Unfern Vorfahren und Königreich offe-
cht leicht ein Unpartheischer urtheilen können / daß
fbarkeit / welche auff die Wohlstaten billig folgen
aber von dieser Seiten allewege eine solche mo-
tätigkeit verübet / muß E. L. daraus selber bekenn-
Ihr Haus seiner vorigen Dignität wieder resti-
dern auch / damit Sie nicht über den Verlust zu
möchte / sub titulo æquivalentis über das zweene
Elbe / zweene Canonicatus, und zum Ausschlag
th. dazu gegeben worden / nicht zwar wegen einigen
ses Mecklenburgs uumb das gemeine Beste / son-
önigreichs Schweden Guttätigkeit / und milde
erfahren möchte / und gedültiger ertrüge / was Uns
an geringschätzigter Zoll Gerechtigkeit an den
Ufern und Haafen concediret war. Weiln
meriten, durch diese Gefahr und Unkosten diese
it erhalten / auch in den Legibus Pacis unter der
einen Treu öffentlich fundiret ist / so wird kein
hurtheil / daß es der Gerechtigkeit zu widern / wañ
Uns beständig zu besitzen gegeben / ferner exerci-
räuchliche Weise / biß wir einen andern Vertrag
treffen